

# Satzung der Ortsgemeinde Kirburg zur Ä N D E R U N G der H A U P T S A T Z U N G

vom 15. Oktober 2019

Der Gemeinderat Kirburg hat aufgrund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

## § 1 Änderungen

Die Hauptsatzung der Ortsgemeinde Kirburg in der Verbandsgemeinde Bad Marienberg vom 27.08.1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 23.02.2009, wird wie folgt geändert:

In § 4 wird folgender Buchstabe e) angefügt:

Erklärungen zum Vorkaufsrecht nach §§ 24 ff Baugesetzbuch (BauGB) und § 32 Denkmalschutzgesetz (DSchG), sofern die Voraussetzungen des §§ 24 und 25 BauGB nicht gegeben sind, die Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 26 BauGB ausgeschlossen ist oder kein Vorkaufsrecht nach § 32 DSchG besteht.

Einvernehmen in den Fällen des § 14 Absatz 2 und des § 36 BauGB mit Ausnahme von § 31 Absatz 2 und § 35 BauGB

Der Ortsbürgermeister kann die Angelegenheit im Einzelfall dem Gemeinderat zur Entscheidung vorlegen.

## § 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01. November 2019 in Kraft.

Kirburg, 15. Oktober 2019

  
Janosch Becker  
Ortsbürgermeister



**Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO):**

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.